Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und unsere Landausträger bezogen 1,54 Mk.

Insertionspreis 15 Pfg. pro fünfgespaltene Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Amts -Blatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, zu Wilsdruff sowie für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Tharandt, für das Königliche Forstrentamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lotzen, Miltitz-Roitzschen, Mohorn, Munzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unkersdorf, Weistropp, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlicher illustrierter Beilage „Welt im Bild" und monatlicher Beilage „Unsere Heimat".

Druck und Verlag von Arthur Zschunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 131. | **Sonnabend, den 7. November 1914** | **73. Jahrg.**

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen hat der Bundesrat in dem im Reichsgesetzblatt Nr. 94 unter Nr. 4533, 4534 und 4535 Maßnahmen getroffen, die für Gewerbtreibende und Publikum von einschneidender Bedeutung sind. Da das Reichsgesetzblatt nicht allen Interessenten zugeht, sieht sich die Königliche Amtshauptmannschaft veranlaßt, aus den Bestimmungen folgende Hauptsätze hervorzuheben, indem sie den Interessenten anheimgibt, sich bezüglich der Einzelheiten aus dem Reichsgesetzblatt zu unterrichten, daß bei allen Gemeindebehörden ausliegt.

I. Verkehr mit Brot.

1. Weizenbrot darf in den Verkehr nur gebracht werden, wenn zur Bereitung mindestens 10 Gewichtsteile Roggenmehl auf 90 Gewichtsteile Weizenmehl verwendet sind. Dieses bezieht sich auf alle weißen Bäckerwaren, insbesondere also auf Semmeln und ähnliches Gebäck.

2. Roggenbrot darf in den Verkehr nur gebracht werden, wenn zur Bereitung auch Kartoffel verwendet ist. Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens 5 Gewichtsteile auf 95 Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Wird mehr Kartoffel verwendet, so muß das Brot mit dem Buchstaben K bezeichnet werden. Beträgt der Kartoffelgehalt mehr als 20 Gewichtsteile, so muß dem Buchstaben K die Zahl der Gewichtsteile in arabischen Ziffern hinzugefügt werden. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so entsprechen 4 Gewichtsteile einem Gewichtsteil Kartoffelflocken usw. Es müßten also solchenfalls mindestens 20 Gewichtsteile Kartoffel verwendet werden.

3. Diese Vorschrift gilt auch für Konsumentenvereinigungen bei Abgabe an ihre Mitglieder. Bäcker und Brotverkäufer haben einen Abdruck der Bundesratsverordnung in ihren Verkaufsräumen auszuhängen.

II. Verfüttern von Brot, Getreide und Mehl.

Das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen, auch geschrotet, sowie von Roggen und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, ist verboten. Ausnahmen können von Landesbehörden gestattet werden.

III. Ausmahlen von Brotgetreide.

Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu 72 vom Hundert, der Weizen bis zu 75 vom Hundert durchzumahlen.

IV. Höchstpreise für Getreide und Kleie.

1. Der Preis für die Tonne inländischen Roggens darf im Großhandel nicht übersteigen in Dresden und den Nebenorten dieses Marktes, wozu der Bezirk Meißen gehört, 225 Mark.

Sollte der Hektoliter Roggen mehr als 70 kg wiegen, so steigt der Höchstpreis um jedes volle kg um 1,50 Mark.

2. Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist 40 Mark höher, also 265 Mark. Bei Gewicht des Hektoliter Weizens von über 75 kg gilt entsprechend das unter 1. erwähnte.

3. Der Höchstpreis für die Tonne inländischer Gerste bis zu 68 kg Hektolitergewicht ist 210 Mark.

4. Als Großhandel gilt insbesondere der Verkehr zwischen dem Erzeuger, dem Verarbeiter und dem Händler.

5. Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie darf beim Verkauf durch den Hersteller 13 Mark nicht übersteigen; dieses gilt aber nicht für Futtermehl.

V. Allgemeines.

Uebertretungen der Anordnungen unter I—III werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Bezüglich der Höchstpreise gelten die Zwangs- und Strafvorschriften des Reichsgesetzes vom 4. August 1914.

Die Bestimmungen sind am 4. November in Kraft getreten, lediglich diejenigen für die Verwendung von Kartoffel beim Roggenbrot treten erst am 1. Dezember in Kraft.

Meißen, am 4. November 1914.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Polizeistunde betreffend.

Die nachstehende Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern wird zur genauen Nachachtung und mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die für den hiesigen Bezirk bereits bestehende Bekanntmachung über die Einführung einer Polizeistunde für Weinstuben vom 15. Juli 1908 — Erlaßsammlung Seite 197 — in vollem Umfange Geltung behält.

Nr. 1375 VI.

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen
am 3. November 1914.

Das stellvertretende Generalkommando des XII. Armeekorps hat für seinen Korpsbereich die **Polizeistunde für Gast- und Schankwirtschaften mit männlicher Bedienung** bis auf weiteres auf 2 Uhr nachts festgesetzt.

Anordnungen der örtlichen Polizeibehörden, nach denen eine den örtlichen Bedürfnissen entsprechende **zeitigere** Polizeistunde festgesetzt ist, werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Die Verordnung tritt am 1. November 1914 in Kraft.

Es ist unzulässig, den bei Eintritt der Polizeistunde in den Schankstätten anwesenden Personen, wie es sich an einzelnen Orten eingebürgert hat, einen Zeitraum über die gebotene Polizeistunde hinaus zum Austrinken und Verzehren der bestellten Getränke und Speisen zu gewähren.

Die Polizeibehörden werden unter Hinweis auf § 365 des Reichsstrafgesetzbuchs, wonach jeder, der in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark, und jeder Wirt, der das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft wird, angewiesen, auf Einhaltung der Polizeistunde streng zu achten.

Dresden, am 27. Oktober 1914.

Ministerium des Innern.

Polizeistunde betr.

Die nachstehenden Verordnungen des Königlichen Ministeriums des Innern werden zur genauen Nachachtung hiermit bekanntgemacht.

Sämtliche Gast- und Schankwirtschaften haben nunmehr nachts 2 Uhr ihre Lokale zu schließen.

Uebertretungen werden strengstens bestraft.

Wilsdruff, am 6. November 1914.

Der Stadtrat.

Das stellvertretende Generalkommando des XII. Armeekorps hat für seinen Korpsbereich **die Polizeistunde für Gast- und Schankwirtschaften mit männlicher Bedienung** bis auf weiteres auf 2 Uhr nachts festgesetzt.

Anordnungen der örtlichen Polizeibehörden, nach denen eine den örtlichen Bedürfnissen entsprechende **zeitigere** Polizeistunde festgesetzt ist, werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Die Verordnung tritt am 1. November 1914 in Kraft.

Es ist unzulässig, den bei Eintritt der Polizeistunde in den Schankstätten anwesenden Personen, wie es sich an einzelnen Orten eingebürgert hat, einen Zeitraum über die gebotene Polizeistunde hinaus zum Austrinken und Verzehren der bestellten Getränke und Speisen zu gewähren.

Die Polizeibehörden werden unter Hinweis auf § 365 des Reichsstrafgesetzbuches, wonach jeder, der in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark, und jeder Wirt, der das Verweilen seiner Gäste über die Polizeistunde hinaus duldet, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft wird, angewiesen, auf Einhaltung der Polizeistunde streng zu achten.

Dresden, am 27. Oktober 19 4.

Ministerium des Innern.

Das stellvertretende Generalkommando des XII. Armeekorps hat seine durch Verordnung Nr. 1847 II A des Ministeriums des Innern vom 27. Oktober 1914 in Nr. 254 der Leipziger Zeitung vom 30. Oktober 1914 veröffentlichte Anordnung über Einführung einer Polizeistunde für Gast- und Schankwirtschaften mit männlicher Bedienung dahin erweitert, daß die auf 2 Uhr nachts festgesetzte **Polizeistunde** auch für diejenigen Gast- und Schankwirtschaften gelten soll, in denen die Bedienung von **weiblichen Personen** oder von **den Wirtsleuten** selbst ausgeübt wird, daß aber die örtlichen Polizeibehörden nicht behindert sein sollen, je nach den örtlichen Bedürfnissen eine zeitigere Polizeistunde überhaupt oder wenigstens für die Gast- und Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung festzusetzen.

Dresden, am 2. November 1914.

Ministerium des Innern.